Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/114

11. 02. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Empfehlung einer Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich bestimmter Weine mit Ursprung in Marokko, die eine Ursprungsbezeichnung tragen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

insbesondere auf Artikel 113,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko wurde am 27. April 1976 unterzeichnet.

Das am selben Tag unterzeichnete Interimsabkommen [1]) zur vorzeitigen Anwendung der Handelsbestimmungen des Kooperationsabkommens trat am 1. Juli 1976 in Kraft.

Es empfiehlt sich, gemäß Artikel 21 Abs. 2 des genannten Kooperationsabkommens und Artikel 14 Abs. 2 des genannten Interimsabkommens das Abkommen über das in diesen Artikeln vorgesehene Inkrafttreten der Regelung für Weine, die auf Grund der marokkanischen Rechtsvorschriften eine Ursprungsbezeichnung tragen und im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftskontingents in Höhe von 50 000 hl zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, in Form eines Briefwechsels zu schließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

1) ABl. EG Nr. L 141 vom 28. Mai 1976, S. 2

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich des Inkrafttretens der in Artikel 21 Abs. 2 des Kooperationsabkommens und Artikel 14 Abs. 2 des Interimsabkommens vorgesehenen Regelung für Weine, die gemäß den marokkanischen Vorschriften eine Ursprungsbezeichnung tragen und im Rahmen eines jährlichen Gemeinschaftskontingents in Höhe von 50 000 hl zollfrei in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Der Wortlaut des Abkommens in Form eines Briefwechsels ist dieser Verordnung als Anhang beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die zur Unterzeichnung des für die Gemeinschaft bindenden Abkommens befugte Person zu bestellen [2]).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

2) Der Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko hinsichtlich bestimmter Weine mit Ursprung in Marokko, die eine Ursprungsbezeichnung tragen

Brief Nr. 1

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, daß die vorbehaltlich der Einhaltung des Referenzpreises in Artikel 21 Abs. 2 des am 27. April zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko unterzeichneten Kooperationsabkommens und in Artikel 14 Abs. 2 des Interimsabkommens vorgesehene Konzessionen für die Einfuhr in die Gemeinschaft von Weinen, die in Anwendung der marokkanischen Rechtsvorschriften eine der nachstehend aufgeführten Ursprungsbezeichnungen tragen und für die Sie die Anwendung der genannten Bestimmungen beantragt haben:

— Berkane
— Sais
— Beni M'Tir
— Guerrouane
— Zemmour
— Zennata

angewendet wird.

Ferner erlaube ich mir, Sie in bezug auf die Anwendung der Erklärung der EWG zu den Bestimmungen der genannten Artikel darauf hinzuweisen, daß nicht abgefüllte Weine, um in den Genuß dieser Regelung kommen zu können, folgende Anforderungen bei der Verpackung erfüllen müssen:

a) Die Behältnisse müssen für den Transport der Weine geeignet und dieser Verwendung vorbehalten sein.
b) Die Behältnisse müssen vollständig gefüllt sein.
c) Die Verschlußvorrichtungen der Behältnisse müssen unverletzlich sein, und es muß sichergestellt sein, daß während des Transports oder der Lagerung außer den von den marokkanischen Behörden oder den Behörden der EWG-Mitgliedstaaten ordnungsgemäß kontrollierten Maßnahmen ein unbefugtes Hantieren nicht möglich ist.
d) Jedes Behältnis muß mit einem Etikett versehen sein, das die Nämlichkeit des enthaltenen Qualitätsweins bescheinigt.
e) Der Transport dieser Weine darf nur in Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 25 hl vorgenommen werden.

Die Gemeinschaft wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die obengenannte Regelung zum 1. April 1977 anwendbar zu machen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung zu dem Vorstehenden bestätigten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(Gez.) Im Namen des Rates der
Europäischen Gemeinschaften

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. Februar 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 152/77:

Diese Empfehlung ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Januar 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsempfehlung ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Schreiben Nr. 2

Herr . . . !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, mit dem Sie mir folgendes mitteilen:

„ . . . . "

Hiermit teile ich Ihnen mit, daß meine Regierung dem Vorstehenden zugestimmt hat.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

(Gez.) Für die königliche marokkanische Regierung

Finanzbogen	
	Datum: 15. Dezember 1976

1. Haushaltsposten: Artikel 12

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag einer Verordnung des Rates über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der EWG und Marokko hinsichtlich bestimmter Weine die eine Ursprungsbezeichnung haben.

3. Rechtsgrundlage: Artikel 113 des Römischen Vertrages

4. Ziele des Vorhabens: Eine Zollbefreiung für Einfuhren von Weinen, die eine Ursprungsbezeichnung tragen im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 50 000 hl

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr ( )	Kommendes Haushaltsjahr ( )
5.0. Ausgaben — zu Lasten des EG-Haushaltes (Erstattungen/Interventionen) — zu Lasten nationaler Verwaltungen — zu Lasten anderer nationaler Sektoren 5.1. Einnahmen — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen/Zölle) — im nationalen Bereich	— 0,45 RE		— 0,45 RE

	Jahr 1977	Jahr 1978	Jahr . . . .
5.0.1. Vorausschau Ausgaben 5.1.1. Vorausschau Einnahmen	— 0,45 Mio RE	— 0,45 Mio RE	

5.2. Berechnungsmethode:

Nichterhebung von Abschöpfungen und Zöllen von 50 000 × 9 RE/ = 450 000 RE

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel ja/nein

6.1. Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel im laufenden Haushalt ja/nein

6.2. Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts ja/nein

6.3. Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen ja/nein

Anmerkungen:

Begründung

Das Kooperationsabkommen und das Interimsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Marokko, die am 27. April 1976 unterzeichnet worden sind, sehen in Artikel 21 Abs. 2 bzw. Artikel 14 Abs. 2 eine Zollbefreiung für Einfuhren von Weinen, die eine Ursprungsbezeichnung tragen, im Rahmen eines jährlichen Kontingents in Höhe von 50 000 hl vor.

Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Regelung sowie die Liste der Weine, die ihr unterstellt werden können, sind nach Überprüfung der Äquivalenz der marokkanischen Rechtsvorschriften für Weine, die eine Ursprungsbezeichnung tragen dürfen, mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft durch Briefwechsel festzulegen.

Da die Überprüfung für die genannten Weine stattgefunden hat, schlägt die Kommission dem Rat vor, den nachstehenden Verordnungsvorschlag anzunehmen.